







Neu verbessertes



bas

EXTRA-Post = Suhr = Wesen

betreffend.



Sen ininfinies

COMED S

8001

Boff - Subt - Wessell

betreffend.



Do Dato Derlin, ten 11ten April 1766.

Salberfiaöt,

Gebruckt bei Johann Hichrich Deline.



pring reads, and done district things was not a high at these with the new constraint and the second and world worlds and the new of the first a time.

Official Party Politicate, wer Eggitte u

ir Friderich, von Sottes Gnaden, Konia in Preuffen; Marg

South hirandy belianic mades.

graf ju Brandenburg; bes Beiligen Romifchen Reichs Ert & Cammerer und Churfurft; Souverainer und Oberfter Bergog bon Schlesien; Souverainer Pring bon Dranien, Neufcharel und Valangin, wie auch der Grafschaft Glas, in Gelbern, ju Magdeburg, Cleve, Julich, Berge, Stettin, Ponmern, der Casiuben und Wenden, ju Mecklenburg und Erossen Herbog, Dinggraf ju Nünden, Freit zu Salberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rageburg, Oft-Friesland und Meurs, Graf gu Sobenioliern, Ruppin, ber Marct, Ravensberg, Sobenftein, Tecklenburg, Schwerin, Langen, Buhren und Leerdamm, Bert zu Ravenstein, der Lande Roftock, Stargard, Lauenburg, Burow, Ditian und Deteraiscenze 200 monte dan sanot halbanatte monte

Thun kund und zu wissen: Nachdem Unis verschiedene Beschwerben vorgebracht worden, welcherzestalt in der Ordnung, wie es sonn der hovdingiet mit Extrapolf Reisende nicht überall in der Ordnung, wie es sonn lote, bedienet merden, indem sie theise dadurch, daß sie nicht jeder Orten die möbigte Pferde in Wereischaft gefunden, ausgehalten, theils durch die lange und von einander zu weit ents senten Posst Stationen in dem geschwinden Kortsommen verhindert worden, Wie auch seldst in Unserm Dienste diese Ungemächlichseiten wahrgenommen: So haben Wir Unis gemissigt gesehen, um den weitern Einreissen diese Ulebes, welches endslich die gange gute Ordnung, die Wir doch von je her den Unsern Possten und zum geschwinden Vortsommen der Reisenden haben beobachtet wissen wollen, völlig zerrüttet haben wirde, vorzussommen, nachfolgendes zu verordnen:

§. I.

Es follen fofort auf allen Unfern Poft-Routen und Stationen Posthalter angestellet werden, welche zu bem Dienste Unferer Posten und zum Behuef berer mit Extra - Post Reisenden die nothigen Pferde halten und jederzeit in Bereits schaft haben sollen. Die Anzahl derfelben soll nach einem von Unferm General-Post- Meister und General-Intendanten Unserer Posten Und einzureichenden Bericht hiernächst bestimmet werden.

§. 2

Alle mit Extra-Post Reisende, wed Standes und Würden sie seine heite wer der Gration abreisen, acht Großen für iedes Pferd auf jede Welle, auf welche Weite man sich immer dessen debeinen wilt, die jen aum Fahren oder Reiten, bezahlen, ausser dem Possillion Gelde, welche auf dren Großen für die Meile, überhampt, ohne Rucklug auf die Angahl der Pferde, seite grieget wird.

§. 3.

In Betracht ber übeln Bestigffenheit der Wege, und bis Bit derselben Ber besperung an Orten, wo es thunlich ist, beforgen lassen, ollen die verstütigen Bagen nach Masgebung der Angalt der Personen mir Bier, ober mehreren Pierben beihannet verben. Das ist ein verstüger Abgen, welcher mit einer, zwen ober bren Personen, if sein in dem Abgen ober auf demselben, sonne ober bieten, beladen ift, soll mit vier Perdon beipanner, und von einem Positilion gesführer werben.

Sind es vier Personen, so mussen fur Person, sind es sun Personen, so mussen sud et aber med als suns Personen son de aber med als suns Personen sud et aber med als suns Personen sud, es son Servidast voer Sedienten, so muss sud et aber Person annoth ader Groschen für die Meile bezähler werden, jedoch mussen die Popsthaltere die vorgeschriebene Angabl der Person würfelich hergeben, und wenn sie sich delsen, weigern, so sind die Reliende nicht mehrere Person, als ihnen vorgespanner und bergegeben verden, zu bezahlen sind besten.

Die aweysinigen Wagen, wenn sie mit einer ober awey Personen besetzt sind, es sen im Wagen oder sorne, oder binnen auf, sollen mie deren Petoden bespannet werden, mit der Bedingung, daß das Gepäck; so binnen oder sone sich besinden, nicht übermäßig schwer serz, sind es aber deren Personen, so sollen viere Personen, in sollen viere Personen, und so ferner nach Berbältniß der Anzahl der Personen, die sich in und auf dem Wagen besinden werden. Die seinderen Posif- Chaisen, Phäerons, Cabriolets und ander Aufrewerd von zwen Kadeen, welche mit einer Person, einem Mantelsack forne, und einem Cossie und einem Domestiquen bin-

ten, beladen find, bezahlen Dren Pferbe. Wenn aber ber herr des Bagens, um besto geschwinder fortzusomaen, seinem Bedienten ein Pferd zum Reiten geben laffen will, so bezahlet er ein Viertes Pferb.

G. A.

Seber reitender Courier, welcher nicht im Gefolge eines herschaftlichen Bas gens ist, dezahlet ein Pferd und das für den Positilion, sedes mit zwölf Groschen für iede Meile, und den Positilion dert Groschen gleichfalls für jede Meile, und wenn zwen, dern der vier Couriers zusammen unter Anführung eines und desse den Positilions reiten, bezahlet jeder fein Pferd mit zwölf Groschen, sind es aber mehr als vier Personen ausser dem Positilions for inte swenten Positilions bedienen, und desse der Positilions bedienen, und desse der für die zwölf Groschen, ihm aber wie dem ersteren dren Groschen Positilions Ged für die Meile bezahlen.

§. 5.

Bir verbiethen allen, welche die Post reiten, es senn herrschaften ober Bestiente, ober Perspenen melche als Wegweiser ober sonst im Gefolge des Wagenst reiten, die Oferbe, welche sie felbst reiten, mit mehrern Sachen zu bepacten, als welche sie in ipren Satteltasson mitstüpren sönnen; jedoch erlauben Wit, daß die reitenben Couriers das Pferd des Postillions, welcher sie führet, mit einem Mantelsacke ober Kelleisen, beladen können, nur daß es niche über vierzig Psund wiege.

S. 6.

Wir verbiethen ferner allen und jedem, wes Standes und Würden er sein, weinn er sich der Post & Pferde bedienet, sich unter keinem Jorwand von seinen eignen Domerkiquen schren, noch sich weiter als von einer Station zur andern von seinem Bedienten vorreiten zu lassen. Wie denn auch diesenige Bediente, welche vorans geritten sind, von der Station, wo sie ehre angekommen sind als der Bagen, welchen sie vorreiten, und wo sie Pferde wechseln müssen, nicht ehre, als bie der Wagen angekommen sin das der getragen verleich müssen, wie der gener erlaubt som einen Positilion zu schlagen oder zu verhalt, wie der die ange spannte Pferde durch Domeskiquen peitschen zu lassen, und überhaupt siene Geswaltthäusseit ausgauben, weedrigensals eine solche Person auf geschehene Anzeige, dem Besinden nach, nachdrücklich bestraft, und zur Erseung alles Schabens, welchen sie verursachet, augehalten werden soll.

de er Seiten ansthaffett. Es find aty ife Bent geltere nacht verbanden, till fern

Es foll auch feinen Postillion erlaubt fenn, nach feinem Gefallen und ohne Einwilligung ber herrichaft, welche er führet, irgendwo, es fen unter welchem Borwand es wolle, auf dem Wege in feiner Station anzuhalten.

ordinairen rort. 8 ab ers. Confiers, melde neu tins, tim

Da einem jedweben Reisenben, welcher aus Unierer Resdent Stadt Berlin oder der Hauptstadt Uniere Souverninen Derzogehums Schlessen, Erestlau, abereit, fren siehet, die Polik Herbe, welche er notbig hat, nach seiner Wohnung dommen zu lassen, und wenn er dazibis ankommer, sich binsplienen zu lassen wenn er dazibis ankommer, sich binsplienen zu lassen wo er will, eine solchen Bedenung aber oftere der Polik Prede lange aufbälte; So wollen Wir, daß dafür annoch eine Meile unter dem Nadwen einer Königlichen Polik polike vorgelialt; daß der von Bew

lin oder Breflau, mit Extra-Boft abreifende fomohl, als ber bafelbft mit Extra-Doft ankommende Reifende, fur eine Meile von den Pferden und dem Poffillions Gelde das boppelte begabiet, welches von ben anfommenden auf ber letten Station por biefen haupt : Statten entrichtet werben muß. Bir erlauben Unfern Pofthaltern in dem Fall, daß die mit Extra - Poft Reifende Die angespannete Pferde langer ale eine Stunde vor ihren Quartieren auf fich warten laffen, fur folde fodann von jeder Stunde barüber ben Betrag einer halben Meile begahlt

Sollte es fich gutragen, bag ein Reifender auf einer Poft : Sration feine Pferde in Bereitschaft fande, und ber Pofthalter ihn zwingen wolte, bis gur Buructunft der Pferde ju marten, fo foll ibm erlaubt fenn, mit denfelben Pferden, momit er angefommen, und dem Postillion, der ihn gefuhrer hat, bis gur folgenden Station weiter ju reifen , welchem lettern er die Pferde nebft dem vorhim regulirten Pofillion . Welde ordnungemäßig bezahlen muß, ohne bag ber Pofthal. ter, welcher die Pferde nicht in Bereitschaft, gehabt, etwas dafür fordern tonne.

S. Tio feloft of

Bir perbiethen jedermann, funftig fich als Bagenmeifter ben ben Etra-Por ffen unter bem Morwant , bie Pferbe geschwind anzuschaffen, darzustellen, und dafür ein Trind. Gelb ju forbern, ben Geds monathlicher Gefanguife Strafe; Es muffen aber die Pofthaltere in den groffen Stadten jemanden halten, welcher allegeit im Pofthaufe aufwartet, damit er ben Unfunft der Extra- Doften benen Reifenden Die nothigen Gouvernements-Daffe beforge, und ihnen jur Bestellung der Pferde ben dem Pofthalter behulflich fen. d Bornvand von feinen

6. 11.

Da Unfere Intention ift, Die Posthaltere, welche auf jeder Station bestellet werben follen, burch Beplegung einiger Frenheiten gu begunftigen; Go entlaben Bir fie hierdurch von allen Dienften, Borfpann, Fuhren, Ginguarrierung ber Colbaten, Burgermachen ac. und um jebermann vollig ju überzeugen, wie febr angelegen Une Die Berbefferung des Extra-Doft : Befens ift; Co wollen Bir Die Dofthaltere hiermit von dem Abtroge der zwen Grofchen vom Chaler, ober fos genannten Thaler Welde, welches bis hieher Unferer Caffe berechnet worben, ente lebigen, Dahingegen muffen fie ihren Postillions Die ordinaire Postillions Aleis bung, Post Dorner, Scharffen und Bruft Schilder zu denen bisher gewöhnlis Es find auch Die Pofthaltere nicht verbunden, Unfern den Zeiten anschaffen. Officierern ober Perfonen, welche benen Deferteurs nachjegen, Pferde gu gee ben, ces fen benn baß fie folde Courier - maßig bezahlen. maglion with the tensings and is some state of the state of the control of the co

Denen extraordinairen ober Cabinets-Couriers, welche von Une/ Unifern Ministern, General-Post Meister und dem Intendanten Unserer Posten gefchietet werden , muffen bie nothigen Pferde auf jedweder Station gegeben wer-den, jedoch baf fie dafür nicht mehr als Gechs Grofchen von jedem Pferde für Die Meile, und dren Grofchen Politilion Belb gleichfals für jede Meile, ju gablen fchuldig find, und difpenfiren Bir biefelben zugleich von Bezahlung der pofte grovale. Damit aber feiner unter Diefem Dormande die Pofibaltere um ben ordinairen im 4ten S. festgesetten Preif ber Courier -Pferde bringen fonne, fo follen die von Une und vorgenandten Ungern Miniftris abgefchiette Couriers mit einem besondern von Und oder dem General-Post Meister, oder Intendanten Unserer Posten gezeichneten Passe versehen werden, welchen fie dem Posthale ter, wo sie Pferde gebrauchen, vorzuzeigen schuldig sind.

S. 13.

Die Couriers, welche unter bem Nahmen von Estaffetten bekandt find, muffen wie fonft gewöhnlich, fur das Pferd zwolf Grofchen auf die Melle bezahlen.

6. TA.

Bir verbiethen allen und jeden Personen, wes Standes und Würden sie sein, sich mit Miechs » Pferden Stations weiße auf einer Post Route, es sen daß sie fahren oder als Couriers reiten, fortdringen zu lassen, und verdiechen and ben allen Pferde Berniethern, ihnen Stationsweis Pferde zu geden, den Straft von Zwen hundert Reichstalern, wovon diejenigen, die sich der Pferde dobienet haben, die Häste, und die andere Hälfte dieznigen, welche die Pferde dazu sein von einer Station und darunter, als auch weitere Ressen, sowal teine Reisen word einer Station und darunter, als auch weitere Ressen mit eigenen Pferden oder verdungenen Zuhren zu thun, nur daß sie unterwegens seine andre als Posts Pferde nehmen.

S. 15.

Bir erlauben Unfern Pofihaltern, von benen Reifenben, welche feine eigene Bagen haben, und welchen fie Caleschen ober Juhrwerd geben, für eine folde Calesche ober Juhrwerd Geche Grofchen fur die Station ju nehmen.

§. 16.

Reinem mit Extra - Poff Reifenben foll erlaubt fepn, an andere Perfonen addreffirte ober versiegelte Packete und Sachen mitjunchmen, ben hundert Reichsthaler Strafe und Confiscation bergleichen versiegelter Sachen.

§. 17.

Um eine Unserm Diensie und dem Publico so wichtige Einrichtung in bestähn biger Ordnung zu erhalten, wollen Wir gewisse ober Inspecteurs ernennen, welche auf Unsere Posthaltere und Wosmeistere, auf die Vereichrung ihres Dienstiftes, die Angabi und Beschaffenheite der Precke, seiner auf die zu bestellendes Schriemeistere und Positilions, Posit-Beagens und alles was zum PositiDienste gehörer, genaue Aufsich haben, des Endes die Posit Routen beständig bereisen, und Unserm General-Intendanten daon und von denen sich etwan einschleichenden Wishbrauchen, so oft als es nöthig, Bericht erstatten sollen.

6. 18.

Desgleichen wollen Wir, daß, wenn dieser Unserer in vorstehenden Artifeln hinlänglich bestimmten Intention und Berordnung von jemanden entgegen gedans belt werden solte, josort davon an Unsern General. Postmeister und General-Intendanten Bericht erstattet werden soll, damit solche das nothige dieserbald wersigen; woden Wir allen Justitz-Collegiis und Cammern hiermit ernstlich verbierhen, in dergleichen das Pohl Bessen angehenden Sachen auf feine Weise zu erkennen oder Beseise urlassen.

Beil auch die Posten an denen geschlossenen Thoren Unserer Städte öfters sehr lange aufgehalten worden, so wollen Wir, daß die an denselben Wachthabens de Officiers solche sofort, wenn sich Extra-Posten, Couriers oder ordinaire Posten an den Thoren, es seh innerhald oder ausgehald der Stadt, einfinden, so bald der Postilion ins Horn gestossen, eröfnen lassen solchen.

§. 20,

Im übrigen bestätigen Wir hierdurch nochmahls samtliche von Uns vorbint erlassen und publicirte das Post-Wesen betreffende Ordnungen, Edicte und Reglements, in sofren solche durch gegenwärtiges Edict nicht abgeändert worden, und befehlen schließlich allen Commendanten Unserer Städte, Magistrecen und Gerichtshaltern, auf die Wolfschung diese Uniers Edicts, wenn sie deshalb von Unsern denen Posten Vorgesteren requirirer werden, zu halten, und denenselben allensalle wenn es Noth ist, mit executivischer Hilfe beggustehen.

Bieran geschiehet Unser allergnabigfter Bille. Gegeben Berlin, ben Iten April, 1766.

Friderich.



Deiel Sein vollen Inje, tall verne biere thefice'h verdrenden Anifelie hintende e elemier herenaen me Servedneme van ennever eringen det en verbelen, joder ean y de it et er enevel Deteniën ind droerel.

alega, suga la perd cipira esservicies a subspirato de aden da la constante

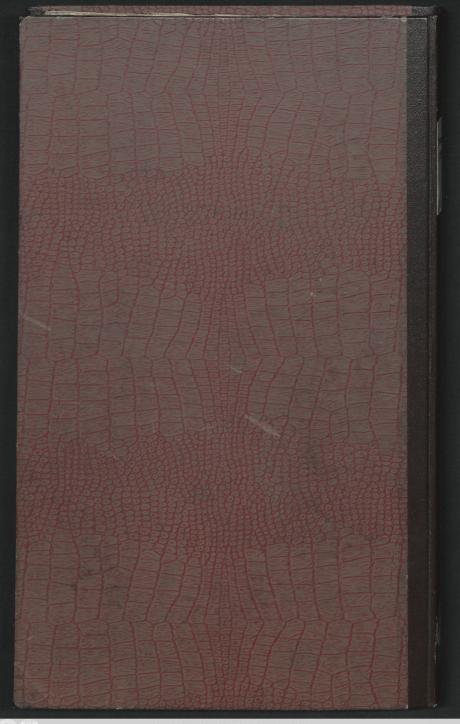
Kg 2962 40



56,

1018

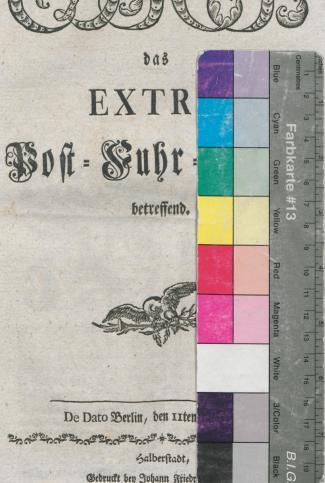
A Down





Neu verbessertes





Gebruckt ben Johann Friedr